



Bergämter des

7.34

B e z i r k s

Herrn v. H. Gravenhorst

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0 53 23) 72 32¹² 10.01.1996 Clausthal-Zellerfeld

11.1 - 2/95 -
B II e 3.5.2 - IV -

Empfehlungen des Zentralen Grubenrettungswesens der Bergbau-Berufsgenossenschaft für die Unterweisung im Gebrauch sowie für die Instandhaltung von Atemschutzgeräten zur Selbstrettung

- September 1995 -

- Rundverfügung vom 30.06.1992 - 11.1 - 3/92 - B II e 3.5.2 - III (Handakte Nrn. 4.34 und 7.34) -

Die Bergbau-Berufsgenossenschaft - Zentrales Grubenrettungswesen - in Clausthal-Zellerfeld hat die mit der Bezugsverfügung übersandten "Empfehlungen der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen Clausthal-Zellerfeld für die Unterweisung im Gebrauch sowie für die Instandhaltung von Atemschutzgeräten zur Selbstrettung" (1992) überarbeitet und neu (Stand September 1995) herausgegeben.

Diese neuen Empfehlungen treten an die Stelle der bisher Gültigen aus dem Jahre 1992 und sind im Betriebsplanverfahren verbindlich zu machen. Die Bezugsverfügung wird aufgehoben.

Die Neufassung war erforderlich geworden, um Erfahrungen und neue Erkenntnisse aus der Überwachung von Selbstretterbeständen in die Empfehlungen einfließen zu lassen, Neuentwicklungen von Selbstrettern zu berücksichtigen und den

022 342 001
10.93

Anwendungsbereich auf die Hauptstellenbezirke Leipzig und Hohenpeißenberg zu erweitern.

Nachfolgend wird auf wesentliche inhaltliche Veränderungen verwiesen, ohne daß die redaktionelle Überarbeitung und gliederungsbedingte Umstellungen im Inhaltsverzeichnis behandelt werden.

1. Zu Nr. 3.1.2 Aufbewahrung:

- Hinzugefügt werden: - Im Absatz 1 der Hinweis "unter Beachtung der Temperaturgrenzen für die Lagerung" und
- Absatz 2 "Bei Bedarf sind für die zusätzliche Stationierung von Selbstrettern unter Tage an geeigneten Standorten plombierte Behälter vorzusehen."

2. Zu Nr. 3.2 Wartung:

Entsprechend der Begriffsbestimmung zu "Instandhaltung" wird ein neuer Absatz "3.2 Wartung" mit grundsätzlichen Hinweisen hinzugefügt.

3. Zu Nr. 3.3.2 Äußere Prüfung durch den Selbstretter-Gerätewart oder einen Sachkundigen:

Neu aufgenommen wird die Möglichkeit, bei Fluchtfiltergeräten wie z. B. dem Gerät Parat I oder Parat II des Drägerwerks die monatliche Prüfung auf äußere Unversehrtheit durch einen Sachkundigen durchführen zu lassen. Dieser Sachkundige braucht wegen der einfachen Prüfung bei Fluchtfiltergeräten nicht über die umfassende Qualifikation als Selbstretter-Gerätewart zu verfügen.

4. Zu Nr. 3.3.3 Gewichtsprüfung von Filterselbstrettern:

Wegen der in den Neuen Bundesländern mit Erfolg praktizierten Überwachung der Filterselbstretterbestände zu meist osteuropäischer Hersteller mittels einer Druckprüfung wird der Zusatz aufgenommen: "Auf die Gewichtsprüfung kann verzichtet werden, wenn Filterselbstretter mit der vom Hersteller gelieferten Einrichtung auf Dichtheit überprüft und bewertet werden."

5. Zu Nr. 3.4.4 Instandsetzung von Sauerstoffselbstrettern auf KO₂-Basis:

Die neue Anforderung nach je einer Dichtheitsprüfung in der ersten und vierten Woche nach der Instandsetzung eines Sauerstoffselbstretters auf KO₂-Basis basiert auf der Erkenntnis, daß Einbautoleranzen der Gehäusedichtung oftmals erst nach kurzzeitigem Einsatz des Selbstretters in der Dichtheitsprüfung festgestellt worden sind und bei geringfügiger Undichtigkeit nachgebessert werden können, ohne den Chemikalkanister austauschen zu müssen.

6. Zu Anlage 3:

Wegen der geringen Zahl der Anwendungsfälle entfällt die Spalte "auf Fahrzeugen oder Gewinnungsmaschinen gelagerte Geräte".

In lfd. Nr. 4 wird zusätzlich aufgenommen: "alternativ: Ermittlung der Haltezeit an der künstlichen Lunge an 2 % des Bestandes bei Verzicht auf die Innenkontrolle".

Der Anlaß für die Aufnahme dieses Zusatzes liegt in der konstruktiven Besonderheit der neu entwickelten Baureihe der Chemikalsauerstoffselbstretter Oxy K 50 bzw. Oxy K plus des Drägerwerkes, bei der eine zerstörungsfreie Innenkontrolle des Selbstretters durch den Anwender oder die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen nicht mehr

möglich ist, da ein Verschließen des geöffneten Selbstretters einen sehr hohen apparativen Aufwand erfordert. Aus Erfahrungen mit Chemikalsauerstoffselbstrettern wird es jedoch seitens der Hauptstellen für das Grubenrettungswesen der Bergbau-Berufsgenossenschaft für notwendig gehalten, weiterhin deutlich mehr als 1 % der Selbstretter eines Bestandes - bislang waren es 3 % - jährlich einer Innenkontrolle zu unterziehen. Da geöffnete Selbstretter bei der Baureihe Oxy K plus bzw. Oxy K 50 ohnehin nicht mehr weiterverwendet werden können, sollen zukünftig in ähnlichen bauartbedingten Fällen jährlich 2 % der Chemikalsauerstoffselbstretter eines Bestandes innenkontrolliert und an der künstlichen Lunge geprüft werden.

7. Anlage 4:

Sie wurde neu eingefügt zur Meldung des Bestandes an Selbstrettern nach Nr. 4.1 letzter Satz.

Zu Nr. 2. - Unterweisung - auf Seite 5 letzter Absatz ist anzumerken, daß nach § 15 Abs. 10 ABergV nur noch Sauerstoff-Selbstretter mit größerem Gewicht ständig griffbereit in Reichweite abgelegt werden dürfen.

Überexemplare dieser Verfügung mit Druckexemplaren der neuen Empfehlungen für die Bearbeiter zum Austauschen der Handakte sind beigefügt.

gez. A m b o s